

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobbertin vom 14.11.2019**

Auf der Grundlage des § 5 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 29.03.2022 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dobbertin vom 14.11.2019 wird wie folgt geändert:

**Der § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Dobbertin vom 14.11.2019 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 4**

#### **Ausschüsse**

„(1) Es wird ein gemeinsamer Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

#### **Name**

#### **Aufgabengebiet**

Haupt- und Finanzausschuss

Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse;  
Finanz- und Haushaltswesen;  
Steuern, Gebühren, Beiträge  
und sonstige Abgaben;  
Entscheidungen über die dem  
Hauptausschuss übertragenen Aufgaben;  
Dringlichkeitsberatungen;  
Personal- und Organisations-  
angelegenheiten;

Ausschuss für Gemeindeentwicklung,  
Bau, Verkehr

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,  
Wirtschaftsförderung;  
Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen,  
Denkmalpflege; Verkehrsangelegenheiten;  
Erteilung des gemeindlichen  
Einvernehmens gem. § 36 BauGB;

Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales,  
Kultur und Sport

Betreuung der Schul- und Kulturein-  
richtungen;  
Kulturförderung und Sportentwicklung;  
Jugendförderung; Kindertagesstätten;  
Sozialwesen;

Ausschuss für Umwelt, Tourismus,  
Parkanlagen und  
öffentliche Grünanlagen

Umwelt-, Klima- und Naturschutz;  
Tourismus;  
Landschaftspflege; Parkgestaltung;  
umweltrechtliche Gestaltung der  
öffentlichen Grünanlagen; Baumpflege

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In den Haupt- und Finanzausschuss werden neben dem Bürgermeister 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter gewählt.

In die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung werden neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung auch weitere sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter.

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales, Kultur und Sport besteht aus 9 Mitgliedern, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter.

Der Ausschuss für Umwelt, Tourismus, Parkanlagen und öffentliche Grünanlagen besteht aus 9 Mitgliedern, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Goldberg-Mildenitz übertragen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dobbertin, den 01.04.22



  
Dirk Mittelstädt  
Bürgermeister

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften."